

Anhörung zum Agrarpaket Frühling 2015

Audition sur le train d'ordonnances Printemps 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - primavera 2015

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.01.2015

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Agrarpaket Frühling 2015 bringt wieder eine Reihe von Nachbesserungen. Wenn diese Nachbesserung zur Vereinfachung in der Umsetzung der Vorgaben und zur Beseitigung von ungerechten Entscheiden führt, unterstützen wir dies gerne.

Insbesondere Änderungen, welche die administrative Belastung verkleinern, zeigen für den SBLV einen Schritt in die richtige Richtung. Dazu gehört die Vereinfachung und Beschleunigung von Abläufen wie zum Beispiel bei den Finanzhilfen für die Vorabklärung gemeinwirtschaftlicher Projektinitiativen (Art. 10 der landw. Beratungs-VO)

Direktzahlungsverordnung BV 01: Art. 3 Abs. 2: Solange die juristische Person nur den Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes bezweckt, sollte eine Bewirtschaftung möglich sein, wenn die Ausbildungs- und Altersanforderungen durch den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin erfüllt sind.

Art. 57: Im Sinne einer unkomplizierten Kontrolle sollten für QS I wie für QS II die gleichen Voraussetzungen gelten, das heisst, keine 8-jährige Verpflichtungsdauer für Hochstammbäume der QS II.

Lw. Begriffs-VO LBV, BR 02: Die Angleichung der Faktoren bei der Bisonhaltung an diejenigen der anderen Rinderrassen begrüssen wir.

Bei den GVE-Ansätzen für die Berechnung der Normalstösse für die Alping wird seit letztem Jahr auf die Daten der TVD abgestützt – und somit auf das Alter der Tiere. Es spielt somit keine Rolle, ob das Tier trächtig ist oder nicht. Wir haben festgestellt, dass etliche Tiere bereits im Alter ab 16/17 Monaten besamt werden und nur mit einem Faktor 0.4 berechnet werden. Der Faktor 0.6 zählt für die Tiere erst ab einem Alter von zwei Jahren. Die Alpbetriebe kommen auf diese Weise sehr schlecht weg, da wohl die Tierzahl in der Alp hoch ist – aber bei den Normalstössen schnell einmal die 75 % -Grenze erreicht ist (vor allem, wenn das Wetter nicht mitspielt, wie letzten Sommer). Früher wurden trächtige Rinder mit 0.8 berechnet...

Wir beantragen deshalb, **eine neue Kategorie einzuführen: „trächtige Rinder 0.6“, oder als Variante das Alter für die Schwelle 0.6 GVE von 24 auf 18 Monate herab zu setzen.**

Strukturverbesserungs-VO BR 03: Art. 2/Art. 11: Kleine Sömmerungsbetriebe mit weniger als 50 Normalstössen sollen als einzelbetriebliche Massnahmen behandelt werden. Auch sie haben je nach Situation ihre Daseinsberechtigung und können effizient und kostengünstig betrieben werden. Eine aufwendige Erstellung eines Alpkonzeptes und weiterer administrativer Hürden ist oft nicht sinnvoll und schiesst über das Ziel hinaus.

Agrareinfuhr-VO AEV, BR 05: Eine Erhöhung der Einfuhr von Konsumiern lehnen wir ab. Den inländischen Produzenten wird durch eine Ausweitung der Importe die Möglichkeit genommen, auf die Marktsituation zu reagieren und die Produktion auf den steigenden inländischen Bedarf auszurichten. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass die Produktion bereits massiv erhöht wurde. Eine weitere Zunahme ist vorhersehbar, solange der Markt nicht durch zusätzliche importierte Mengen unter Preisdruck gesetzt wird.

Wir bezweifeln sodann die Notwendigkeit einer Mehreinfuhr von Brotgetreide. Die Verschiebung von Importkontingenten auf die ersten beiden Quartale ermöglicht eine lückenlose Bedarfsdeckung für diese Zeit. Ab dem dritten Quartal können die benötigten Mengen durch die Ernte 2015 abgedeckt werden. Bei einer überdurchschnittlichen Ernte ist der Bedarf an importiertem Brotgetreide möglicherweise bedeutend geringer.

Tierzucht-VO TZV, BR 07: Grosse Vorbehalte hat der SBLV gegenüber dem neuen Vorschlag der Mittelverteilung für die Förderung der Tierzucht (Tier-

zucht-VO). Zwar scheint sie eine Vereinfachung der Beitrags-Berechnung zu ermöglichen, entpuppt sich aber auf den zweiten Blick als Sparmassnahme, denn die Mittel bei den einzelnen Tiergattungen können wohl nie vollständig ausgeschöpft werden. Die bisherige Fassung mit Maximalbeträgen je Tiergattung scheint uns deshalb nach wie vor zweckdienlicher und flexibler. Art. 22 Ziffer 1 mit prozentualer Zuteilung der Mittel soll deshalb gestrichen werden.

Lw. Deklarationsverordnung LDV, BR 08: Die Änderungen zur landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung werden vom SBLV begrüsst, wenn sie dazu beitragen, den Konsumenten transparent aufzuzeigen, wo die gesetzlichen Unterschiede bei der Produktion von Lebensmitteln tierischen Ursprungs vorhanden sind. Dazu muss die Deklaration der verschiedenen Wirkstoffgruppen aufgezeigt werden und die Kontrollen dürfen sich nicht nur auf die Dokumentation beschränken, sondern sollen auch am Produkt selbst kontrolliert werden.